

30149 Hannover

**Erklärung zur Prüfung der Sozialversicherungspflicht  
und zum Status der Beschäftigung für die Lohnsteuer**  
(u.a. für wiederholt geringfügig entlohnt Beschäftigte)

**Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Name, Vorname		Aktenzeichen - -	
Anschrift			
Telefonnummer (tagsüber) ( <i>freiwillige Angabe</i> ):		dienstlich:	privat:
Angabe zur <b>Krankenversicherung</b>		<input type="checkbox"/> gesetzliche Krankenkasse: _____ <input type="checkbox"/> private Krankenversicherung: _____ <input type="checkbox"/> Nachweis* liegt bereits vor <input type="checkbox"/> Nachweis* liegt bei <small>* ein Nachweis ist turnusgemäß alle zwei Jahre <b>neu</b> vorzulegen</small>	

Gegenüber meinen letzten Angaben haben sich

**keine Änderungen** ergeben. - Ich stehe **weiterhin** in keinem anderen Beschäftigungsverhältnis.

**keine Änderungen** ergeben.

- Ich bin **weiterhin** - neben der Beschäftigung beim Land Niedersachsen

- bei folgendem/folgenden anderen Arbeitgeber/n beschäftigt:

**Folgende Änderungen** haben sich seit der letzten Klärung der Sozialversicherungspflicht auf Grund des vorherigen Arbeitsvertrages vom \_\_\_\_\_ ergeben:  
(z. B. Aufnahme / Wegfall weitere(r) Beschäftigung(en)): \*

\* Name, Zeitraum und Nachweise (z.B. Gehaltsmitteilungen) vom anderen Arbeitgeber aufführen

**Angabe zur Lohnsteuer \***

(\*hier: Elektronische Lohnsteuer-Abzugsmerkmale (ELStAM / Anmeldung bei der ELStAM-Datenbank / **Status der Beschäftigung**)

Mein aktuelles (neues) Arbeitsverhältnis ist:

- a)  die **Hauptbeschäftigung** – Versteuerung nach der **individuellen** Steuerklasse \_\_\_\_\_ (bitte angeben).  
 b)  eine **Nebenbeschäftigung** – Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung\*\* / **Steuerklasse VI**.

\*\*Hinweise:

- Ein Studium ist keine Beschäftigung in diesem Sinne (speziell keine Hauptbeschäftigung)!
- Der Erhalt von Versorgungsbezügen nach Versorgungsrecht (z.B. BeamtVG, NBeamtVG, SVG etc.), die nach den Steuerklassen 1 – 5 versteuert werden, gilt als Hauptbeschäftigung.

**Angabe zur Rentenversicherung (für geringfügig entlohnten Minijob)****I) REGELFALL – Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze ohne Bestandsschutz**

Bezugszeitraum	Geringfügigkeitsgrenze
bis 30.09.2022	450,00 €
ab 01.10.2022	520,00 €
ab 01.01.2024	538,00 €
ab 01.01.2025	556,00 €
ab 01.01.2026	603,00 €

- Ich **beantrage** hiermit in der neuen (aktuellen) Beschäftigung die **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**. – Über die Nachteile der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und die Vorteile der Rentenversicherungspflicht habe ich mit informiert.\*
- Ich will in meiner neuen (aktuellen) geringfügig entlohnten Beschäftigung **nicht** von Rentenversicherungspflicht befreit werden, so dass ich als Arbeitnehmer auch (eigene) Rentenversicherungsbeiträge leisten muss. Daneben zahlt der Arbeitgeber die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung an die Minijobzentrale.\*

**\*Hinweise:**

Bei Wiedereinstellung nach einer **Unterbrechung von mindestens zwei Monaten** Dauer (wenn vorher Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bestand) ist eine **neue** Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu beantragen, wenn diese weiterhin gewünscht wird. – Ansonsten können Sie die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Minijob auch dann **jederzeit** beantragen (auch bei kürzerer Unterbrechung), wenn für Sie bisher Rentenversicherungspflicht bestand (z.B. wenn Sie bisher keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Minijob beantragt haben).  
 Bei **kürzerer Unterbrechung (von unter 2 Monaten Dauer)** und auch bei **unmittelbar anschließender** Weiterbeschäftigung, ist, wenn zuvor bereits eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt wurde, ein erneuter Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht **nicht** nötig. – Hatten Sie in der vorigen Beschäftigung eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt und erhalten und wollen Sie nun für den neuen Vertrag keine RV-Befreiung mehr, ist dies nur möglich, wenn zwischen den beiden Beschäftigungen eine **Unterbrechung von mindestens 2 Monaten** liegt.

**II) AUSNAHMEFALL - Minijob-Altfall mit Bestandsschutz\*\*** mit regelmäßigem mtl. Entgelt – weiterhin – **bis zu 400 Euro** (die geringfügig entlohnte Beschäftigung bestand bereits **am 31.12.2012** / altes Minijob-Recht gilt weiter):

- Ich habe in meiner vorherigen geringfügig entlohnten Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber – nach dem alten Minijob-Recht (galt i. W. bis 2012) bzw. nach dem Übergangsrecht – auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet und war somit **rentenversicherungspflichtig**. Ich habe daher die von mir als Arbeitnehmer/in zu tragenden Rentenversicherungsbeiträge geleistet.  
 Ich **erkläre ausdrücklich**, dass ich auch in der neuen (aktuellen) Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichte und als Arbeitnehmer/in eigene Rentenversicherungsbeiträge leisten will.

**\*\*Hinweis: Bestandsschutz ist nur gegeben bei unmittelbarer Weiterbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber oder Unterbrechung zwischen zwei Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber von bis zu 2 Monaten Dauer und nur solange, wie das regelmäßige Entgelt bis zu 400 Euro beträgt.**

**Ich verpflichte mich, alle Änderungen, die diese Erklärung betreffen, dem NLBV unverzüglich mitzuteilen – insbesondere auch die AUFNAHME oder die BEENDIGUNG von etwaigen weiteren Beschäftigungen – einschließlich geringfügiger Beschäftigungen.**

Ort, Datum

Braunschweig, 2.4.2026

Unterschrift der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers